

# **Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin in ihrer Sitzung am 27. August 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen / Běla Góra-Bělin vom 11. Dezember 2024 beschlossen:

## **Artikel 1**

### **§ 2**

#### **Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache**

- (1) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
- (2) Die Gemeinde bezieht die sorbisch/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördert die Sprache, Kunst, Bräuche der Sorben/Wenden sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohner.

## **Artikel 2**

### **§ 4**

#### **Entscheidung der Gemeindevertretung über die Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes 10.000,00 EUR nicht überschreitet beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). In diesen Fällen entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte.

## **Artikel 3**

### **§ 7**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4, dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 4

### § 9 Bekanntmachungen

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald), Hauptamt ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind Aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung im Bürgerinformationssystem des Amtes Lieberose/Oberspreewald / Gemeinde Byhleguhre-Byhlen öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist fünf volle Tage vor dem Sitzungstag zu veröffentlichen, den Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Bei Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden (verkürzte Ladungsfrist) erfolgt die Veröffentlichung am Tage, an dem die Einladung elektronisch oder per Post versandt wurde.

- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird gemäß Absatz 2 dieser Satzung bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter, etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 27 a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald [www.lieberose-oberspreewald.de](http://www.lieberose-oberspreewald.de) unter der Rubrik: Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt über die vorbenannte Internetseite sowie durch Auslegung in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose, Hauptamt und Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald), Hauptamt, innerhalb der Sprechzeiten.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den

Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

## **Artikel 5**

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen /  
Byhlen / Běla Góra-Bělin tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 28.08.2025

gez. Grunow  
Amtdirektor